

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 3/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70178 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. November 2005 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 14. November 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Hilfe zum Lebensunterhalt verneint. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Mangels vorheriger Bescheiderteilung durch die Beklagte sei die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage unzulässig. Dieses gelte auch für eine allgemeine Leistungsklage, da diese nur für Rechtsansprüche auf Leistungen vorgesehen sei, die den Erlass eines Verwaltungsaktes nicht voraussetzten, der hier jedoch erforderlich gewesen wäre. Ebenso wenig sei die Klage unter dem Aspekt der Untätigkeit der Verwaltung zulässig, da die sechsmonatige Sperrfrist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des Senats noch nicht abgelaufen gewesen sei. Dessen ungeachtet, hätte die Klage jedoch auch in der Sache bereits deswegen zu keinem Erfolg führen können, weil der Kläger Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalte, was den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - hier Hilfe zum Lebensunterhalt - regelmäßig ausschließe.
- 2 Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs anhand des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Zwar kann der Senat nicht mit letzter Sicherheit davon ausgehen, dass die Untätigkeitsklage entsprechend der Auffassung des LSG wegen Unterschreitens der sechsmonatigen Sperrfrist unzulässig ist; der vom Kläger am 16. Februar 2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellte Antrag auf Auszahlung von Leistungen könnte nämlich möglicherweise als Leistungsantrag gewertet werden. Wäre die Untätigkeitsklage zulässig, läge ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor, auf dem die Entscheidung des LSG - Verkündung eines Prozess- anstatt eines Sachurteils - beruhen könnte. Eine abschließende Klärung dieser Frage im Verfahren wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann der Senat jedoch dahinstehen lassen.
- 10 Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will (vgl BSG, Beschlüsse vom 2. Februar 1993 - 11 BAR 109/92 - und vom 8. August 1994 - 9 BV 93/94). Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschlüsse vom 12. Juni 1998 - B 8 KN 2/98 B - und vom 17. Dezember 2001 - B 7 AL 218/01 B; BVerfG NJW 1997, 2745). So liegt der Fall hier.
- 11 Das LSG hat seine Entscheidung zu Recht auch auf den Leistungsausschluss in § 21 SGB XII und § 5 SGB II gestützt sowie den sachlichen Erfolg der Klage wegen des Verbots des Nebeneinanders der hier einschlägigen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII verneint. Nach § 21 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige ... dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ... Ebenso schließt umgekehrt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII aus (§ 5 Abs 2 Satz 1 SGB II). Das Leistungssystem des SGB II ist insoweit nicht nur vorrangig gegenüber der Sozialhilfe, sondern führt



dazu, dass Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht zu zahlen sind (vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 21 RdNr 4; Eicher/Spellbrink, SGB II, Stand 2005, RdNr 15 ff). Derartige Leistungen nach dem SGB II sind dem Kläger nach den Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall für die Zeit ab 1. Januar 2005 gewährt worden. Die dabei möglicherweise eingetretenen Zahlungsverzögerungen rechtfertigen keinen Anspruch nach dem SGB XII, sodass die Klage auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinen Erfolg verspricht.

- 12 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 13 Die von dem Kläger persönlich angebrachte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

